

normen verändert sich im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung. Innerhalb der strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse können sich neue Beziehungen entwickeln, auf die sich der strafrechtliche Schutz erstreckt (z. B. das kooperative genossenschaftliche Eigentum), oder bestimmte Beziehungen aufgehoben werden, so daß die Schutzfunktion in dieser Hinsicht gegenstandslos wird (Überführung privater Betriebe mit staatlicher Beteiligung in Volkseigentum).

Der Inhalt und Anwendungsbereich von Strafnormen kann auch durch die entwicklungsbedingte gesetzliche Neuregelung der von ihnen geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse (z. B. durch Neuregelungen im Wirtschaftsrecht, Finanzrecht, Devisenrecht) wesentliche Veränderungen erfahren. Die Auslegung muß deshalb den konkreten gesellschaftlichen Inhalt und Anwendungsbereich der Strafnorm zum Zeitpunkt ihrer Anwendung ermitteln und auf dieser Grundlage den gesetzlichen Wortlaut interpretieren. Bei der Auslegung ist von den konkreten gesellschaftlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes auszugehen. Sie kann nicht ohne Rücksicht auf die seit dem Erlass des Gesetzes vor sich gegangenen gesellschaftlichen Veränderungen die ursprüngliche gesetzliche Zielsetzung in die Gegenwart projizieren.

3.3.4. *Das Verbot der Analogie*

Von der Auslegung ist die Analogie zu unterscheiden. Die Analogie ist die *sinngemäße Anwendung* eines Gesetzes auf *ähnliche*, von seinem Wortlaut *nicht erfaßte Fälle*. Sie ist eine Ausdehnung des Gesetzes über seinen Wortlaut hinaus. Im Unterschied zur Analogie hält sich die Auslegung streng an den Wortlaut des Gesetzes. Sie ermittelt den Sinn des gesetzlichen Wortlautes zum Zwecke seiner Anwendung.

In anderen Rechtszweigen ist die analoge Anwendung von Rechtsnormen entsprechend ihrem Grundgedanken nicht ausgeschlossen. Im *Strafrecht* dagegen ist die *Analogie* zuungunsten eines Beschuldigten bzw. Angeklagten wegen der einschneidenden Wirkung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Betroffenen und die Gesellschaft *verboten* (Art. 4 StGB). Das Prinzip der Gesetzlichkeit im Strafrecht schließt aus, daß eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende oder verschärfende Norm auf ähnliche, jedoch von seinem Wortlaut nicht erfaßte Sachverhalte angewendet wird oder Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewendet werden, die im Gesetz nicht für diesen Fall vorgesehen sind.

So wäre es z.B. unzulässig, § 197 StGB (Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, der Luftfahrt und Schifffahrt) analog auf Handlungen anzuwenden, durch die im Straßenverkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles herbeigeführt wird.

Die Analogie *zugunsten* des Täters ist dagegen gesetzlich *nicht ausgeschlossen*. Danach können Strafnormen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern, ausschließen oder ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen